

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2013	Nr. 35
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3 - Fachspezifische Bestimmungen für Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) Vom 17. Januar 2013.....	468
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) Vom 17. Januar 2013.....	471

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen)****Vom 17. Januar 2013**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 zur Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 34**Grundsätze**

- (1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) ist stärker anwendungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fachrichtung 4.6.

§ 35**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang "Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen)" setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.
- (2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in den beiden im Master gewählten Sprachen verfügt. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelorstudium oder durch ein Zertifikat, das der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.
- (3) Für den Schwerpunkt "Konferenzdolmetschen" ist eine zusätzliche spezifische Eignungsprüfung zu absolvieren, die i. d. R. in den ersten beiden vorlesungsfreien Wochen des Sommersemesters stattfindet. Geprüft wird die grundsätzliche Befähigung zum Dolmetschen.

§ 36**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 24 CP auf das Sachfach (20 CP im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen) und 22 CP (16 CP im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen) auf die Master-Arbeit.

§ 37**Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38**Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) für den Schwerpunkt Übersetzen 17 Wochen und für den Schwerpunkt Dolmetschen 13 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39**Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache**

(1) Studierende, die einen Masterabschluss im Studiengang Translationswissenschaft erworben haben, können durch eine der folgenden Erweiterungsprüfungen ihr Studium ergänzen:

1. Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BI) (Schwerpunkt Übersetzen)
2. Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (Schwerpunkt Konferenzdolmetschen)
3. Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als C-Sprache (Schwerpunkt Konferenzdolmetschen)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) festgelegten Sprachen absolviert werden. Masterabschlüsse mit Französisch als A-Sprache können nur mit der A-Sprache Deutsch erweitert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelorstudium oder durch ein Zertifikat, welches mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Wenn bei einer Erweiterungsprüfung gem. § 39 Abs. 1 Nr.1 der Schwerpunkt gewechselt wird, so muss das dazugehörige Sachfach nachgeholt werden. Gleichwertige Leistungen können gem. § 14 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten I und II der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2011 anerkannt werden.

(5) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) festgelegt.

§ 40

Erweiterungsprüfung für einen 2. Schwerpunkt

(1) Studierende, die einen Masterabschluss im Studiengang Translationswissenschaft, Schwerpunkt Übersetzen erworben haben, können mit der selben Kombination von Fremdsprachen ihr Studium durch eine Erweiterungsprüfung im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen ergänzen. Die in § 35 Abs. 3 vorgeschriebene Eignungsprüfung ist zu absolvieren.

(2) Studierende, die einen Masterabschluss im Studiengang Translationswissenschaft, Schwerpunkt Konferenzdolmetschen erworben haben, können mit derselben Kombination von Fremdsprachen ihr Studium durch eine Erweiterungsprüfung im Schwerpunkt Übersetzen ergänzen.

(3) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Translationswissenschaft (Übersetzen und Dolmetschen) festgelegt.

§ 41

Zeugnis

Über die bestandene Erweiterungsprüfung gem. § 39 bzw. § 40 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die Fachnote und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 42

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber